

## BGE 44 II 308

Bundesgericht (BGE), 1916-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_II\\_308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_308)

FR: ATF 44 II 308

IT: DTF 44 II 308

### Volltext

308 Prozessrecht. N° 53. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Anschlussberufung der Kläger wird abgewiesen. Die Berufungen der Beklagten werden dahin gutgeheissen, dass in teilweiser Abänderung bzw. Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 25. Februar 1918 die vom Beklagten Clavadetscher an die Kläger zu bezahlende Summe auf 2516 Fr. 8 Cts. nebst Zinsen zu 5% seit 8. November 1915 herabgesetzt und jnbezug auf den Beklagten Hillterberger die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen, vird. VIII. PROZESSRECHT PROCEDURE 53. Urteil der II. ZivilabteUung vom la. Juni 1918 i. S. Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer gegen :Brandassekuranzanstalt des Kantons Schaffhausen. Zuständigkeit des Bundesgedchts a.ls einzige Instanz na.ch Art. 48 Ziff. 4 und 52 Ziff. 1.. OG. Voraussetzung des Vor- liegens einer Zivilrechtsstreitigkeit. Verneint für die Klagt' des Brandbeschädigten gegen eine kantonale Brandversiehe- rungsanstalt auf Festsetzung der Brandentschädigung. .1. - Am 16. August 1916 brach im Gebäude Brand- katasterNr.1415 der A.-G. Eisen- und Stahlwerke vorn1. Georg Fischer in SchafThausell ein Brand aus, bei dem nach amtlicher Schätzung ein Schade von 13,900 Fr. entstand. Mit Beschluss vom 29. November 1916 ge- nehmigte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen das Abschätzungsprotokoll und verfügte gleichzeitig, Prozessrecht. N° 53. :.\0\1 dass der Gebäudeeigentümerin in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 litt. a des Gesetzes vom 10. September 1894 über die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Schaff- hausen an den ausgewiesenen Schaden nur die Hälfte, also 6950 Fr. zu vergüten -sei. Die zitierte Vorschrift sieht vor, dass ein teilweiser Ausschluss VOll der Ent- schädigung dann stattfinden kann, wenn ein Brand aus Fahrlässigkeit des Eigentümers entstanden oder nicht verhindert worden ist oder diesem eine für den Brand- ausbruch ursächliche Fahrlässigkeit in der Auftrager- teilung oder Beaufsichtigung seinen Familiengliedern, Dienstboten oder Angestellten gegenüber nachgewiesen werden kann. Nach Abs. 2 ebenda bestimmt der Regie- rungsrat in diesen Fällen, bis zu welchem Betrage die Entschädigung zu verweigern ist: gegen dessen Entscheid kann der « ordentliche Richter» angerufen werden, der nach « billigem Ennessen ;} urteilt. Ein gegen den Beschluss vom 29. November 1916 einge- reichtes Wiedererwägungsgesuch der A.-G. Georg Fischer. womit sie die Vergütung des ganzen Schadens verlangte und bestritt, dass ihr, bzw. ihren Organen ein Verschuldell im Sinne von Art. 38 Ahs. 1 litt. Cl des Bralldassckuranz- gesetzes zur Last gelegt werden könne, wies der Regie- rungsrat am 11. Juli 1917 ab. Auf die Mitteilung der A.-G. Georg Fischer. dass sie sich hiemit nicht zufrieden geben könne, erklärte er sich mit. Zuschrift vom 10. De- zC'mber 1917 an die Genannte damit einverstanden, dass zur cndgiltigcll Entscheidung des Streites das Bundes- gericht als « forum prorogatum )} angerufen werde. B. -- Mit der vorliegenden gegen die kantonale Brand- assekuranzanstalt gerichteten Klage stellt deshalb die \.-G. der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer gestützt auf diese Erklärung und

Art. 52 Ziff. 1 OG das Begehren, es sei die Beklagte zu verurteilen, an sie auch die re sUi chen 6950 Fr. des durch den Brandfall vom 16. August 1916 entstandenen Schadens, eventuell einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Teil 310 Prozessrecht. N° 53. dieser Summe nebst Zinsen zu 5 % seit dem Tage. des Brandes zu zahlen. In der heutigen mündlichen Verhand- lung vor Bundesgericht beruft sie sich für dessen Zustän- digkeit ausserdem auch auf Art. 80 der schaffhausischen Kantonsverfassung von 1876, indem sie behauptet, dass die hier erfolgte Einsetzung des Bunde-,gerichts als einziger Instanz sich auf Streitigkden über vermögens- rechtliche Ansprüche irgendwelcher Art beziehe, gleich- giltig ob sie dem öffentlichen oder Zivilrechte angehörten. Art. 80 KV lautet: «Für Streitigkeiten mit C:'inem Hauptwerte von wenigstens 3000 Fr. zwischen dem Kantone einerseits und einer Korporation oder einem Privaten andererseits wird auf das Begehren einer Partei von Anfang an der ausschliessliche Gerichtsstand beim Bundesgericht begründet (Art. 27 des Bundesgesetzes über die Orga~lisation der Bundesrechtspflege). Dasselbe findet ~tatt, wenn die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts von belden Parteien angerufen wird und der Streitgegen- stand einen Hauptwert von wenigst('ns 3000 Fr. hat (Art. 31 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). » Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausell hat namens der Brandassekuranzanstalt beantragt, es sei mangels Vorliegens einer zivilrechtlichen Streitigkeit, die ~uch nach Art. 80 KV Voraussetzung der bundesgericht- hchen Zuständigkeit bilde, ,auf die Klage nicht\_ einzutre- ten, eventuell sei sie als materiell unbegründet abzu- weisen. Die Jläherell Ausführungen der Parteieil zur Kompe- tenzfrage sind, soweit nötig, aus den Erwägungen er- sichtlich. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Sowohl die in Art. 48 Ziff. 4 OG vorgesehene Zuständigkeit des Bundesgerichts für Prozesse zwischen einemKanton einerseits und einem Privatenodereiner Kor- poration andererseits als die Bestimmung des Art. 52 Ziff.1 Prozeurecht. N° 53. S1r ebenda, wonach es « verpflichtet ist, auch die Beurteilung, anderer als der in-den vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfälle zu übernehmen, wenn es von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Haupt-- wert von mindestens 3000 Fr. hat », beziehen sich nur auf z i v i l r e c h t l i c h e Streitigkeiten (vergl. speziell in bezug auf Art. 52 Ziff. 1 AS 34 II S. 835 Erw. 1, 43 II S. 448 Erw. 1). Da andere KompetenzgfÜnde als diejenigen der erwähnten Vorschriften nicht in Frage kommen, darf daher trotz der vom Regierungsrat abgegebenen Prorogationserklärung auf die Klage nur eingetreten werden, welm jenes Erfordernis zutrifft. Der Versuch der Klägerin, die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts auch für den Fall öffentlichrechtlichen Charakters des Streites aus Art. 80 der schaffhausischen KV herzuleiten, geht fehl. Die im letzteren zitierten Art. 27 Ziff. 4 und 31 Ziff. 2 des früheren Gesetzes über die Organisation det- Bundesrechtspflege von 1874 entsprechen den Art. 48 Ziff. 4 und 52 Ziff. 1 des heutigen OG. Nachdem der Verfassungsartikel ausdrücklich auf sie verweist, ist anzunehmen, dass er nichts über sie Hinausgehendes bestimmen, sondern lediglich die aus ihnen bereits sich ergebende, der ordentlichen kantonalen unter Umständt.-ll derogierende Kompetenzordnung in Erinnerung rufen wollte. Darauf deutet denn auch der Umstand hin, dass er sich in dem vom «Zivilgerichtswesen » handelnden Abschnitte der Verfassung findet. Sollte der Sinn ein weiterer und mit den { 3. 315 der Inhalt des Entschädigungsanspruchs des Brand- beschädigten . und die Einheitsansätze für die von den Versicherten zu leistenden, Brandsteuer genannten Bei- träge durch das Gesetz bestimmt (Art. 35 ff., 52). Auf Grund dieser Einheitsansätze setzt die oberste Kantons- behörde, der Grosse Rat alljährlich die « Quote der Brandsteuer l) fest (Art. 54). Zur Sicherstellung der Brandsteueransprüche besteht an dem versicherten Ge- bäude ein ohne

Eintragung wirksames, allen anderen vorgehendes Pfandrecht, wie es nach Art. 836- ZGB nur noch für öffentlichrechtliche Ansprüche bestellt werden kann (Art. 57). Aus den eingehenden Geldern können neben der Deckung der Brandschäden auch noch andere staatliche Zwecke - Feuerlöscheinrichtungen, Feuerwehrkurse, Unfallversicherung der Feuerwehrmänner - gefördert werden (Art. 64). Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtungen der Versicherten werden mit Bussen von 10 bis 500 Fr. bestraft (Art. 65). Von einer Mitwirkung der Gebäudeeigentümer bei der Verwaltung oder der Gestaltung des Versicherungsverhältnisses oder von einer korporativen Zusammenfassung derselben zur Fassung irgendwelcher Beschlüsse ist nirgends die Rede. Der Betrieb der Gebäudeversicherung erscheint danach sachlich einfach als ein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung und ihr Vermögen als Bestandteil des Staatsvermögens. Von einer «auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalt» kann höchstens im übertragenen wirtschaftlichen Sinne, nämlich insofern gesprochen werden, als die aus den Beiträgen der Versicherten herrührenden Vermögenswerte nicht zu anderen als den im Gesetz selbst vorgesehenen Zwecken herangezogen werden dürfen und der Staat aus der Versicherung keinen Gewinn ziehen darf, sondern die Ueberschüsse zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden hat, der mit den Beiträgen selbst gesondert, d. h. vom übrigen Staatsvermögen getrennt verwaltet wird (Art. 10, 13, 54 des Brandassekuranz- 316 Prozessrecht. N° 53. Gesetzes). Das Bestehen einer solchen Bindung und einer solchen rechnerisch getrennten Verwaltung vermag aber ebenso wenig zur Annahme einer mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgerüsteten Anstalt oder Körperschaft zu führen, wie die für die Bundesbahnen geltenden verwandten Vorschriften ihnen die Stellung eines blossen Gliedes der Bundesverwaltung nehmen und sie zum selbständigen Rechtssubjekte erheben (vgl. AS 29 I S.193- Erw. 1). Noch viel weniger lässt sich ein solcher Schluss daraus ziehen, dass Art. 50 des Gesetzes das gerichtliche Verfahren zur endgiltigen Ausmittlung der Entschädigungssumme als « Zivilprozess » bezeichnet. Da der Kanton Schaffhausen ein besonderes Verwaltungsgericht und demnach auch einen Verwaltungsgerichtsprozess nicht besitzt, blieb, wenn man dem Betroffenen die Garantien einer absolut unparteiischen Beurteilung bieten wollte, nichts anderes übrig, als ihn vor den Zivilrichter zu verweisen, wie dies auch anderwärts vielfach für gewisse unzweifelhaft dem öffentlichen Recht angehörende, Rechtsverhältnisse, wie Erbschafts-Nachsteueransprüche usw. geschehen ist. Für die innere Natur des Streites lässt sich daraus nichts entnehmen. Da mit der Qualifikation der schaffhausischen Gebäudeversicherung als einer vom Staate selbst ausgehenden Zwangsversicherung auch die Frage des Vorliegens einer Zivilrechtssteitigkeit im Sinne von Art. 48 Ziff. 4 und 52 Ziff. 1 OG nach dem Gesagten ohne weiteres verneinend entschieden ist, ist deshalb das Eintreten auf die Klage entsprechend dem Antrage der Beklagten abzulehnen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Klage wird nicht eingetreten. Schuldbetreibungs- und KOLL~UL'(:t,hl. IX. SCHULDBETREFFUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITES POUR DETTES ET FAILLITES Siehe 111. Teil Nr. 15. - Voir Ille partie No 15. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.